

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.35 vom 30. Juni 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2021.35

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.35 du 30 juin 2022

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.35 del 30 giugno 2022

Regeste

Der Pflichtige (ein Landwirt) machte in Bezug auf den Gewinn, welchen er beim Verkauf einer unüberbauten Baulandparzelle erzielt hatte, eine Ersatzbeschaffung geltend, weil er mit diesem Gewinn den Erwerb eines Gutsbetrieb in einem anderen Kanton finanziert hatte. Indes qualifiziert die veräusserte Parzelle weder als betriebsnotwendiges Anlagevermögen, noch als landwirtschaftliches Grundstück im Sinn des BGG, weshalb kein Aufschubtatbestand im Sinn von § 216 Abs. 3 lit. g bzw. lit. h gegeben ist. Die kommunale Steuerbehörde hat ihm deshalb zurecht keinen Steueraufschub gewährt.

Erwägungen

E. 2

GR.2021.35

- 14 - h) Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Pflichtige aus dem angerufenen Ruling nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Hinsichtlich der Parzelle altKat. -Nr. ... hält dieses nämlich ausdrücklich fest, dass grundstücksgewinnsteuerliche Aspekte im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen; es schweigt sich dadurch über den vorliegend strittigen Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer infolge Ersatzbeschaffung aus. i) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat D dem Pflichtigen die Gewährung eines Steueraufschubs zu Recht verweigert hat. Der Pflichtige hat den im Jahr 2019 im Kanton F gekauften Gutsbetrieb (Pferdefarm) weder mit dem Erlös aus dem Verkauf von betriebsnotwendigem Anlagevermögen noch mit jenem aus dem Verkauf einer landwirtschaftlichen Parzelle im Sinn des BGG finanziert. Eine Ersatzbeschaffung gemäss § 216 Abs. 3 lit. g oder lit. h StG hat folglich nicht stattgefunden. Die Mittel für den Erwerb des neuen Gutsbetriebs im Kanton F stammen aus dem Verkauf von Bauland im Privatvermögen, nicht aus einem solchen von landwirtschaftlichem Grundeigentum. Aus diesem Grund kann offenbleiben, ob der 60-jährige Pflichtige den Gutsbetrieb im Kanton F tatsächlich auch geschäftlich nutzt oder ob mit der Abkehr vom Gemüseanbau und der Inbetriebnahme einer Pferdefarm doch eher die private Nutzung im Vordergrund steht. Ebenso unerheblich ist, ob er den Betrieb in D, wie behauptet, per 2019 tatsächlich aufgegeben hat. Dies ist – obwohl die Aufgabe des Betriebs gemäss Kaufvertrag eine Voraussetzung für den Erwerb der Liegenschaft im Kanton F darstellte – gemäss aktuellen Internetrecherchen zumindest fraglich (vgl. [www.\[...\]](#)). Der in quantitativer Hinsicht unbestrittene Gewinn aus dem Baulandverkauf ist aus diesen Gründen steuerbar, ohne dass ein Aufschub zu gewähren ist.

E. 3

Nach alledem ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten vollumfänglich dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Auf eine (zusätzliche oder anteilige) Kostenaufgabe betreffend Nichteintreten auf den Rekurs der Ehefrau ist zu verzichten. Dem unterliegenden Pflichtigen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). 2 GR.2021.35

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.